

Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.
Atrium Friedrichstraße | Friedrichstraße 80 | 10117 Berlin

Frau Ministerialrätin Dr. Bettina Waldmann
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat IB6 - Öffentliche Aufträge, Vergabeprüfstelle
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Berlin, den 12. Juli 2010

Erste Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG (Vergabe-Richtlinie) in deutsches Recht

Sehr geehrte Frau Dr. Waldmann,

der BDSV begrüßt die nationale Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG und die mit der europäischen Richtlinie verbundene Zielsetzung grundsätzlich. Nach unserer Einschätzung gibt die europäische Richtlinie nur wenig Spielraum für die nationale Umsetzung, der jedoch genutzt werden sollte. Hierzu steht der BDSV für einen konstruktiven Dialog gern zur Verfügung. In der Anlage zu diesem Schreiben haben wir eine entsprechende Kommentierung insbesondere im Hinblick auf spezifische Besonderheiten der Branche vorgenommen, die wir gerne inhaltlich mit Ihrem Hause erörtern würden.

Als wesentlichen Kritikpunkt an den Regelungen des Defence Package insgesamt und der Vergabe-Richtlinie im Speziellen sehen wir, dass die Voraussetzungen für eine sinnvolle Nutzung und Anwendung i.S. eines „Level Playing Field“ nach wie vor noch nicht geschaffen worden sind. So sind Wettbewerbsverzerrungen durch die Praxis einiger Staaten, im Rahmen von Beschaffungen Kompensationsleistungen (Offset) zu fordern sowie durch Unternehmen mit teilweiser oder vollständiger Staatsbeteiligung, die gleichberechtigt am Wettbewerb teilnehmen dürfen, obwohl sie sich diesem nicht wirklich stellen müssen, weiterhin möglich. Und auch wenn die Möglichkeiten für Offset im herkömmlichen Sinn durch den „Code of Conduct on Offsets“ grundsätzlich eingeschränkt wurden, ist die Forderung der deutschen Industrie nach vollständiger Abschaffung der Kompensationsgeschäfte nach wie vor akut.

Unter dem Aspekt fehlender gleicher Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Europa und dem faktisch fehlenden politischen bzw. administrativem Willen vieler europäischer Nationen zur gegenseitigen Marktöffnung ist darauf hinzuwirken, dass

Bundesverband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V.

Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 80
10117 Berlin

Generaldirektor a.D.
Helmut Marzi

Telefon
+49 (0) 30 / 2061899 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2061899 - 12

h.marzi@bdsv.eu
www.bdsv.eu

Vorstand
Friedrich Lütßen (Präsident)
Klaus Eberhardt
Dr. Stefan Zoller
Frank Haun
Claus Günther
Dr. Hans Christoph Atzpodien
Gerhard Schwapp

Geschäftsführer
Helmut Marzi

Vereinsregister
AG Charlottenburg
VR 29104 B

Statenummer
27/620/56951

die Umsetzung in nationales Recht weder zeitlich noch inhaltlich unterschiedlich erfolgt und vor allem Deutschland in der Umsetzung und der späteren Anwendung nicht „europäischer“ (also die Rahmenbedingungen enger setzt als notwendig) agiert als die anderen Nationen, die mit großer Sicherheit alles tun werden, um ihre nationalen Kapazitäten/ Fähigkeiten zu schützen, insbesondere wenn Staatsbetriebe betroffen sind.

Entscheidend wird die Sicherstellung einer vergleichbaren Verwaltungspraxis durch die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Regeln sein. Hier ist ein sorgfältiges „Monitoring“ erforderlich. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann das Defence Package die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Wir unterstützen ausdrücklich das in der Richtlinie (Erwägungsgrund Nr. 3) vorgesehene Ziel, die Diversifizierung der europäischen Zuliefererbasis im Verteidigungsbereich vertikal auszubauen, indem die Mitgliedsstaaten insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und nicht traditioneller Lieferanten an der europäischen rüstungstechnologischen und -industriellen Basis unterstützen, die industrielle Zusammenarbeit verbessern und effiziente und flexible Unterauftragnehmer fördern. Der Mittelstand ist eine wichtige Säule in der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und überzeugt durch Innovationen, Flexibilität und Qualität. Er ist strategischer Partner der Systemhäuser und Generalunternehmer (GU) und ein wichtiger Eckpfeiler bei Forschung und Technologie (F&T).

Im Text der Richtlinie fällt auf, dass – abweichend von den Erwägungsgründen – nur von Unterauftragnehmern (UAN) gesprochen wird und keine Bestimmungen über KMU enthalten sind. Zwar sind alle Nicht-System-Lieferanten UAN, aber nicht alle UAN sind KMU. Insofern werden an dieser Stelle nicht stringent die Begrifflichkeiten definiert, so dass seitens der Industrie die Befürchtung besteht, dass auf europäischer und deutscher Ebene möglicherweise von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgegangen wird. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die bestehende KMU-Definition über Umsatz bzw. Personalstärke noch die Verhältnisse im Verteidigungsbereich angemessen widerspiegelt.

Kriterium könnte vielmehr die Rolle als Nicht-Systemfirma respektive Subunternehmer, ggf. in Verbindung mit einer geeigneten Firmenrichtgröße, sein. Daher sollte im Interesse vieler mittelständischer Unternehmen, die nicht mehr unter die KMU-Definition fallen, über eine Präzisierung der KMU-Definition zumindest im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nachgedacht werden.

Ferner sollte eine Beteiligung der UAN im Rahmen des Zuschlags an einen Bieter (30% Regel) entlang der jeweiligen nationalen Versorgungssicherheit und nicht zuletzt auch

Bundesverband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V.

Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Generalsekretär a.D.
Heinz Marzi

Telefon
+49 (0) 30 / 2061899 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2061899 - 12

h.marzi@bdev.eu
www.bdev.eu

Vorstand
Friedrich Lürßen (Präsident)
Klaus Eberhardt
Dr. Stefan Zeller
Frank Haun
Claus Günther
Dr. Hans Christoph Alzpodien
Gerhard Schempp

Geschäftsführer
Heinz Marzi

Vereinsregister
AG Charlottenburg
VR 29104 B

Steuernummer
27/620/59881

unter dem Aspekt von bereits getätigten Investitionen z.B. in dem Bereich F&T erfolgen.

In der Anlage haben wir unsere Kommentare und Anregungen zu einzelnen Themenbereichen bzw. Regelungen zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Marzi



Karsten Lepper

Bundesverband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V.

Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 80
10117 Berlin

Generellautnant a.D.
Heinz Marzi

Telefon
+49 (0) 30 / 2061899 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2061899 - 12

h.marzi@bdev.eu
www.bdev.eu

Vorstand
Friedrich Lürßen (Präsident)
Klaus Eberhardt
Dr. Stefan Zoller
Frank Heun
Olaf Günther
Dr. Hans Christoph Atzpodien
Gerdhard Schenpp

Geschäftsführer
Heinz Marzi

Vereinsregister
AG Charlottenburg
VR 26104 B

Steuernummer
27/620/69881

1. Anmerkungen zur Umsetzungsmethodik

Die Aufrechterhaltung des sog. „Kaskadenprinzips“ und die Mitwirkung der Industrie in den Vergabeausschüssen (DVA / DVAL) halten wir auch in der Zukunft für notwendig. Insofern ist eine Umsetzung auf dem Verordnungsweg nicht im Sinne der Industrie.

Sofern die Umsetzung auf dem Verordnungsweg unvermeidlich sein sollte, legen wir angesichts der Besonderheiten der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie großen Wert auf eine kontinuierliche Beteiligung und Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens und bieten hierfür ausdrücklich unsere Fachexpertise an.

Bei der Umsetzung in der VOL/A und der VOB/A ist ein getrennter zusätzlicher Abschnitt empfehlenswert. Sofern eine Umsetzung auf dem Ordnungswege durchgeführt werden sollte, sollten unbedingt die Basisparagrafen der aktuellen VOL/A übernommen werden, schon um ein völliges Auseinanderfallen des deutschen Vergaberechts zu vermeiden.

2. Anmerkungen und Fragen zum Verhältnis zu bestehenden Regelungen

VOL/A

Die VOL/A enthält zahlreiche Regelungen, die in der EU-Vergaberichtlinie nicht enthalten sind, z.B. § 9/ § 11 EG Vertragsbedingungen (VOL/B; Vertragsstrafen; Verjährungsfristen; Sinnleistungen); §10 / § 12 EG Fristen; § 17 / § 20 Aufhebung von Vergabeverfahren, die in das nationale Regelwerk übernommen werden sollten. Hier stellt sich die Frage, welche dieser Regelungen übernommen werden sollen und wie die Umsetzung erfolgt. Soll hier auf die VOL verwiesen werden, oder erfolgt eine eigenständige Regelung innerhalb der RVO?

VOL/B

Die VOL/B betrifft zwar nicht die Vergabe, sondern die Ausführung von Leistungen, gleichwohl stellen sich verschiedene Fragen:

- Bleibt es im Falle einer RVO-Lösung für die Vergabeordnung bei der Anwendung der existenten VOL/B für den Verteidigungsbereich, oder ist auch hier mit einer Neuregelung zu rechnen?
- Was geschieht mit VOL/B Regelungen, die sich auf das Vergabeverfahren auswirken, aber in der Vergaberichtlinie nicht vorgesehen sind, z.B. Beistellungen: Gibt es trotz der Wahlfreiheit des AN für Zulieferungen gem. Art 21 (1) ff. auch künftig Beistellungen i. S. d. § 4 Ziff. 3 VOL/B) und wie ist die Risikotragung hierfür?

Bundesverband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrien e.V.

Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 80
10117 Berlin

Generalleutnant a.D.
Heinz Merz

Telefon
+49 (0) 30 / 2061800 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2061800 - 12

h.marzi@bdsv.eu
www.bdsv.eu

Vorstand
Friedrich Lürßen (Präsident)
Klaus Eberhardt
Dr. Stefan Zoller
Frank Haun
Claus Günther
Dr. Hans Christoph Atzpodien
Gerhard Schermp

Geschäftsführer
Heinz Merz

Verkehrsregister
AG Charlottenburg
VR 29104 B

Steuernummer
2702069001

Öffentliches Preisrecht (VOPr 30/53)

Gemäß öffentlichem Preisrecht kommt bei Fehlen eines „Marktes“ das System der Selbstkostenpreise zum Zuge, wonach dem Auftraggeber (AG) nach Zustimmung des AN ein einzelvertragliches Preisprüfungsrecht zusteht. Nach gängiger Praxis des BWB setzt ein Markt mindestens 3 Wettbewerber voraus, weshalb bei Beschaffungen trotz Konkurrenzierung regelmäßig Preisprüfungen stattfanden. Nach bisheriger Rechtslage gab es jedoch durch das formstrenge Ausschreibungsverfahren sowie das Verbot von nachträglichen Preisverhandlungen mit Bietern (§ 24 Zif. 2 VOL/A) eine gewisse Parität zwischen AG und Bieter/Auftragnehmer (AN). Nach der EU-Vergaberichtlinie droht jedoch eine einseitige Benachteiligung von Bietern: Im Verhandlungsverfahren kann sich der AG zunächst ihm genehme Bieter aussuchen (Art 34 (1)) und dann die Bieter in parallelen Verhandlungen gegeneinander ausspielen. Bereits damit verfügt er über eine sehr starke Verhandlungsposition.

3. Anmerkungen und Fragen zu einzelnen Artikeln der Richtlinie

- **Art 18 (1)** „Die ... Spezifikationen im Sinne von Anhang II Nummer 1 ... “
Unklar, der Anhang II hat keine Nr. 1, sondern beginnt mit Nr. 21. Gemeint ist wahrscheinlich Anhang III Nr. 1, wie im englischen Original der Richtlinie vorgesehen.
- **Art 18 (5)** Gleichwertigkeit ausländischer Normen. Was passiert bei unterschiedlichen Auffassungen zur Vergleichbarkeit zwischen AG und eines vom Bieter beigebrachten „Prüfberichts einer anerkannten Stelle“? Wie ist die Begrifflichkeit „anerkannte Stelle“ zu definieren und durch wen erfolgt die Definition? Wer trägt die Risiken bei Inkonsistenzen? Gilt diese Regelung auch im Verhältnis zwischen AN und dessen UAN?
- **Art 20** Die Möglichkeit für den AG, zusätzlichen Bedingungen für Informationssicherheit, Versorgungssicherheit und umweltbezogene sowie soziale Aspekte in die Ausschreibung zu nehmen (siehe auch Art 22, 23; Erwägungsgründe 9 und 44), werden unterstützt.
- **Art 21 (2), 2. KS** Die Mitteilungspflicht „jede im Zuge der Ausführung ... eintretende Änderung auf der Ebene der UAN ...“ ist sehr weitgehend und sollte daher präzisiert werden. Gemeint ist vermutlich ein Wechsel des UAN. Andernfalls müssten auch Sachverhalte wie ein (teilweiser) Gesellschafterwechsel, Beteiligungskäufe, Sitzverlegungen usw. vom AN überwacht und gemeldet werden. Eine derart weit gefasste Mitteilungspflicht würde in zusätzlichen bürokratischen Hürden und Erfordernissen resultieren,

Bundesverband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V.

Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Generalleitnant a.D.
Heinz Marzi

Telefon
+49 (0) 30 / 2081899 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2081899 - 12

h.marzi@bdsv.eu
www.bdsv.eu

Vorstand
Friedrich Löffler (Präsident)
Klaus Eberhard
Dr. Stefan Zoller
Frank Heun
Claudia Günther
Dr. Hans Christoph Alzpodien
Gerhard Schenpp

Geschäftsführer
Heinz Marzi

Vereinsregler
AG Charlottenburg
VR 20104 B

Steuernummer
27/820169861

die insbesondere für KMU eine Wettbewerbsbeschränkung bedeuten würden.

- **Art 21 (5)** Nach dieser Vorschrift kann der AG einen vom AN vorgesehenen UAN aus bestimmten Gründen ablehnen. In einem solchen Fall müsste der AG abweichend von Art 21 (7) eigentlich auch eventuelle aus dem UAN-Wechsel folgende Risiken tragen.
- **Art 21 (7)** Die Gesamthaftung des AN wird von den vorgegebenen UAN-Vergaben im Wettbewerb nicht berührt: Was ist mit Beistellungen bzw. vorgeschriebenen UAN im Sinne des Art 18 (8)?
- **Art 23 d)** Zusage des Bieters, über Kapazitätserhalt bzw. -schaffung für Krisensituationen. Diese Formulierung ist sehr weitgehend und unbestimmt; diese Verpflichtung sollte auf ein vernünftiges Maß präzisiert werden. Es gelten analog die obigen Ausführungen zu Art. 21 (2), 2. KS.
- **Art 23 g)** „Zusage des Bieters, den AG rechtzeitig über jede Änderung seiner Organisation, Lieferkette oder Unternehmensstrategie zu unterrichten, die seine Verpflichtungen ... berühren könnten“. Formulierung ist sehr weitgehend und unbestimmt; diese Verpflichtung sollte auf ein vernünftiges Maß präzisiert werden. Es gelten analog die obigen Ausführungen zu Art. 21 (2), 2. KS.
- **Art 27** Wettbewerblicher Dialog: Schutz des Know-how ist hier nicht gewährleistet. Praktisch wird ein AG immer versuchen, bei interessanten Lösungen den anderen Bietern einen Tipp zu geben, schon um eine größere Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Angeboten herzustellen.
- **Art 27 (5), (6)** Da alleine der AG über die Dauer des Dialogs entscheidet, und es um komplexe Bedarfe geht, können für die Bieter erhebliche Kosten entstehen. Bei komplexeren Systemen ist es zudem eher unwahrscheinlich, dass mehrere unterschiedliche Lösungen die AG-Bedürfnisse gleichermaßen befriedigen. (Bsp: Flugzeug, Schiff, LKW für Transportbedarf). D.h. hier besteht die Gefahr, dass zunächst auf Industriekosten mehrfach „definiert“ wird, dann nur eine Lösung zum Zuge kommt und die unterlegenen Bieter leer ausgehen.
- **Art 27 (7)** Abs. 2 Unklar ist, was „wesentliche Aspekte“ sind. Sind das z.B. Preis, Zahlungsbedingungen etc.? Wieso kann der AG beim

Bundevorband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V.

Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 80
10117 Berlin

Generalleutnant a.D.
Heinz Marzi

Telefon
+49 (0) 30 / 2061899 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2061899 - 12

h.marzi@bdev.eu
www.bdev.eu

Vorstand
Friedrich Lübken (Präsident)
Klaus Eberhardt
Dr. Stefan Zoller
Frank Hies
Claus Günther
Dr. Hans Christoph Alzopden
Gerhard Schenpp

Geschäftsführer
Heinz Marzi

Verlagsregler
AG Charlottenburg
VR 29104 B

Steuernummer
27/020/6601

Verhandlungsverfahren mit mehreren Bietern parallel verhandeln, hier aber nicht?

- **Art 28 (1) d)** Eine Präzisierung der „... zwingenden Gründe ...“ zur Fristverkürzung ist wünschenswert.
- **Art 29** Es ist darauf zu achten, dass Art 29 in genau gleichem Wortlaut in nationales Recht umgesetzt wird, damit auch künftig im Einzelfall Rahmenvereinbarungen mit einer längeren Laufzeit als 7 Jahre vereinbart werden können, die den Besonderheiten der Branche (Nutzungsdauer der Produkte, Dauer der Beschaffungszyklen usw.) gerecht werden.
- **Art 35 (1)** Es gibt keine klare Definition, aus welchen Gründen ein AG auf die Vergabe „verzichten“ oder das „Verfahren neu einleiten“ kann und was die Konsequenzen hieraus sind (Kostenersatz?). Insofern besteht die Gefahr, dass ein AG den Zuschlag an einen „unerwünschten“ Bieter über den Vergabeverzicht verhindern könnte. Wünschenswert wäre ein klarer Kriterienkatalog, in welchen sachlich begründeten Fällen dieses zulässig ist. (vgl. Aufhebung der Ausschreibung gem. § 17 / § 20 VOL/A)
- **Art 41 (1)**, Welche Anforderungen sind an die „finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ zu stellen?
- **Art 47** (Zuschlagskriterien) sollte in der nationalen Umsetzung unbedingt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot (mit allen dort genannten Kriterien wie z.B. Versorgungssicherheit, Kosten während der gesamten Lebensdauer) beschränkt werden, da das Kriterium „niedrigster Preis“ für den Bereich Verteidigung und Sicherheit eher ungeeignet ist. Das Kriterium „niedrigster Preis“ hat wettbewerbsverzerrende Wirkung und birgt die Gefahr, daß europäische AG außerhalb Deutschlands ihre nationalen Kapazitäten schützen.
- **Nach Art 48** ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, elektronische Auktionen einzuführen. Diese Flexibilität sollte genutzt und auf die Einführung von e-auctions in Deutschland verzichtet werden, insbesondere unter Berücksichtigung, dass dieses Instrument für den Verteidigungs- und Sicherheitsbereich ungeeignet ist.
- **Art 52** Der Hauptauftragnehmer sollte in der Gestaltung des Wettbewerbs frei sein. Dies bedeutet: keine Umsetzung des Art 52 in nationales Recht.

Bundesverband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V.

Altkum Friedrichstraße
Friedrichstraße 80
10117 Berlin

Generalsekretär a.D.
Heinz Marzi

Telefon
+49 (0) 30 / 2061809 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2061809 - 12

h.marzi@bdsv.eu
www.bdsv.eu

Vorstand
Friedrich Lürßen (Präsident)
Klaus Eberhardt
Dr. Stefan Zoller
Frank Hagan
Claus Günther
Dr. Hans Christoph Aitzpodien
Gerhard Schenpp

Geschäftsführer
Heinz Marzi

Vereinregister
AG Charlottenburg
VR 20104 B

Steuernummer
27/020/99601

Sofern Art 52 und insbesondere Art 52 (6) 3. Absatz doch in nationales Recht umgesetzt werden sollten, dann ist darauf zu achten, dass es in genau gleichem Wortlaut umgesetzt wird.

- **Art 52 (1), (3)** Alle Unteraufträge über 412 T€ sind gem. Art 32 bekanntzugeben. Fraglich ist, welche Fristen hierfür gelten (Art 33 gilt wohl nur für die AG). Da insbesondere bei Großgerät sehr zahlreiche Unterlieferanten oberhalb des Schwellenwertes liegen, sollte sowohl im Projektinteresse (Termineinhaltung!) als auch wegen des damit verbundenen Administrationsaufwands für den AN ein möglichst einfaches Verfahren mit kurzen Fristen vorgesehen werden.
- **Art 60** Es ist davon auszugehen, dass die anderen Nationen Art 60 (3) auf jeden Fall umsetzen werden, daher sollte auch Deutschland sich in der nationalen Umsetzung, die von der Richtlinie gegebene Möglichkeit eröffnen, dass ein rechtswidrig vergebener Vertrag aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Zusammenhang mit Verteidigungs- und / oder Sicherheitsinteressen wirksam bleibt. Wir halten es für zwingend notwendig, an dieser Stelle zu definieren, was unter „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ zu verstehen ist, da mit dieser eher lapidaren Formulierung durchaus die Möglichkeit einer „Multiple Escape Clause“ geschaffen werden kann. In diesem Bereich scheint uns aus gleichen Gründen auch eine Harmonisierung der nationalen Umsetzungsregeln von zentraler Bedeutung zu sein.

Das Gleiche gilt, wenn die Existenz eines umfassenden Verteidigungs- oder Sicherheitsprogramms von grundlegender Bedeutung erheblich gefährdet würde (Art 60 (3) 5. Absatz).

In diesem Zusammenhang ist zwingend darauf zu achten, dass die verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Besonderheiten (Art. 56 (10); Art 60 (3); Art. 61 (1) und (2); Rec. 72 und 73) in das nationale Rechtsschutzverfahren übernommen werden.

- Der Korrekturmechanismus (Art 63) der EU-Kommission sollte zumindest als Hinweis in die nationale Vergaberegulung aufgenommen werden.

Bundesverband der
Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V.

Atrium Friedrichstraße
Friedrichstraße 80
10117 Berlin

Generalleutnant a.D.
Heinz Marzi

Telefon
+49 (0) 30 / 2061889 - 10
Fax
+49 (0) 30 / 2061889 - 12

h.marzi@bdev.eu
www.bdev.eu

Vorstand
Friedrich Lürßen (Präsident)
Klaus Eberhardt
Dr. Stefan Zeller
Frank Haun
Claus Günther
Dr. Hans Christoph Atzpodien
Gerhard Schamp

Geschäftsführer
Heinz Marzi

Verkehrsleitor
AG Charlottenburg
VR 29104 B

Steuernummer
27/020/56651